

Gemeinde Alpthal

Kanton Schwyz

SCHUTZZONENREGLEMENT

FUER DAS QUELLGEBIET NÄBEKENALP

Quelle Nr. 15 : (695'410 / 212'980)

Quelle Nr. 16 : (695'250 / 213'090)

Quelle Nr. 17 : (695'405 / 213'080)

Quelle Nr. 18 : (695'490 / 213'125)

Vom Gemeinderat Alpthal erlassen am: - 5. DEZ. 2002

Der Gemeindepräsident:

H. Fries

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]

Öffentliche Auflage vom 13. DEZ. 2002 bis - 2. FEB. 2003

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt

mit RRB Nr. 405 vom 25.3.03

Der Landammann: [Signature]

Der Staatsschreiber: [Signature]



I ALLGEMEINES

Art. 1	Begriffe	S. 3
Art. 2	Gesetzliche Grundlagen	S. 3
Art. 3	Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich	S. 4
Art. 4	Weitere gesetzliche Bestimmungen	S. 4

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a)	Allgemein	S. 5
b)	Kanalisation/Versickerung	S. 5
c)	Strassen (inkl. Güterwegen)	S. 5
d)	Wassergefährdende Stoffe	S. 6
e)	Abstellplätze	S. 6
f)	Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	S. 6

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a)	Wald	S. 6
b)	Landwirtschaft	S. 6

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a)	Pflanzenbehandlungsmittel	Landwirtschaft	S. 7
		Wald	S. 7
b)	Dünger	Grundsatz	S. 8
		Nutzungsbeschränkungen	S. 8
		Im Wald	S. 8

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a)	Allgemein	S. 9
b)	Kanalisation/Versickerung	S. 9
c)	Strassen	S. 9
d)	Abstellplätze	S. 9
e)	Holzlagerplätze	S. 9
f)	Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen	S.10

Art. 6.2 Bewirtschaftung

- | | | |
|----|----------------|------|
| a) | Landwirtschaft | S.10 |
| b) | Wald | S.10 |
| d) | Weidebetrieb | S.10 |

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

- | | | | |
|----|---------------------------|----------------|------|
| a) | Pflanzenbehandlungsmittel | Landwirtschaft | S.10 |
| | | Im Wald | S.10 |
| b) | Dünger | Jauche | S.11 |
| | | Stallmist | S.11 |
| | | Im Wald | S.11 |

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald S.11**Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1** S.11**III Spezielle Massnahmen****Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes** S.12**Art. 9 Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen** S.12**Art. 10 Baulicher Unterhalt der Quelfassung** S.12**IV Schlussbestimmungen****Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung des Reglementes** S.12**Art. 12 Inkrafttreten** S.12**Art. 13 Anmerkung im Grundbuch** S.13**Art. 14 Informationspflicht** S.13**Art. 15 Vollzug und Überwachung** S.13**Art. 16 Strafbestimmungen** S.13**Anhang 1**

Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (S1/S2/S3) von Quellwasserfassungen verboten ist S. 14

I ALLGEMEINES

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Quellwasserfassungen erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in

⇒ Fassungsbereich	Zone S1
⇒ engere Schutzzone	Zone S2
⇒ weitere Schutzzone	Zone S3

Der *Fassungsbereich* dient dem unmittelbaren Schutz der Quellwasserfassungen.

Mit der *engeren Schutzzone* sollen die Fassungen vor schädlichen Einflüssen und baulichen Eingriffen geschützt werden.

Die *weitere Schutzzone* ist eine Pufferzone im Uebergang zum anschliessenden Gewässerschutzbereich; hier werden Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen zur allgemeinen Gefahrenabwehr erlassen.

Die Grundwasserschutzzone um die Quellwasserfassungen bildet eine Zone S im Sinne der eidgenössischen Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981.

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991
(Gewässerschutzgesetz, SR 814.20, GSchG)

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201, GSchV)

Kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 (SRSZ 712.110, KVzGSchG)

Vollzugsverordnung zur Kantonalen Verordnung zum Gewässerschutzgesetz vom 3. Juli 2001 (SRSZ 712.111, GSchG-VV)

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 1. Juli 1998 (SR 814.202, VWF)

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz vom Oktober 1977, Teilrevidierte Auflage 1982

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 9. Juni 1986

(Stoffverordnung, SR 814.013, StoV)

Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, Juli 1994
(Bereich Hofdünger)

Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG), Art. 18

Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV), Art. 25, 26,
27

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenbe-
handlungsmitteln in der Waldwirtschaft vom 17. Mai 1991 (VFBW)

Verordnung über die Fachbewilligung für die Verwendung von Holz-
schutzmitteln vom 17. Mai 1991 (VFBH)

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen/Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom
31. Oktober 2002 verfasst durch Dr. A. J. Zingg, Büro für Hydrogeologie
und Geotechnik, Jona.

Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Schutz-
zonen ergeben sich aus dem Schutzzonenplan im Massstab 1: 2 500 er-
stellt durch Dr. A. J. Zingg, Büro für Hydrogeologie und Geotechnik, Jona
mit Datum vom 31. Oktober 2002.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen
eine Einheit.

Die Bestimmungen dieses Schutzzonenreglementes beziehen sich auf die
heutige Nutzung gemäss Zonenplan vom 1. November 2001.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Art. 4.1 Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt-, Natur-
und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässer-
schutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Art. 4.2 Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Gemeinde-
kanzlei und bei der Genossame Alpthal eingesehen werden.

II NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S3

In der weiteren Schutzzone gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 5.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen von Bauten und Anlagen, in oder auf denen wassergefährdende Stoffe erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden, ist vorbehaltlich Art. 5.1 lit. b/c/d verboten. Allfällige landw. Siedlungen sind nach Möglichkeit ausserhalb dieser Zone zu realisieren. Bauten bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Bauliche Eingriffe unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels bzw. im Bereich der wasserführenden Schichten sind nicht zugelassen.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen inklusive Hausanschlüsse und Schächte müssen dicht erstellt und so ausgeführt werden, dass spätere Dichtigkeitskontrollen möglich sind. Sie haben den in der SIA Norm 190 umschriebenen Dichtigkeitsanforderungen für die Zone S zu genügen. Sämtliche Schmutzwasserleitungen sind alle 5 Jahre auf ihre Dichtigkeit zu prüfen: Neuanlagen erstmals vor Inbetriebnahme, bestehende Anlagen erstmals nach Inkrafttreten dieses Reglementes.

Bestehende Jauchegruben und Mistplatten sowie Grünfuttersilos sind alle 5 Jahre zu entleeren und auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen. Erdverlegte Jaucheleitungen sind alle 5 Jahre einer Dichtigkeitskontrolle zu unterziehen (1,5 facher Betriebsdruck).

Allfällige Schäden sind umgehend zu sanieren.

Sickerleitungen von Bauten dürfen nur über dem höchsten Grundwasserstand erstellt werden.

Das Versickern von Abwässern sowie das Erstellen von Bau- und Zeltlagerlatrinen mit Sickergruben sind verboten.

Das Versickern von Dachwasser darf nur flächig oder über eine humusierete Mulde erfolgen.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist erlaubt. Die Deckschichten der wasserführenden Horizonte dürfen nicht verletzt werden.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Für Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege entfallen spezielle bauliche Massnahmen. Es muss jedoch ausgeschlossen werden, dass innerhalb der Schutzzone das Strassenwasser punktuell versickern kann.

Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln im Strassenbereich und die Anwendung von Lackbitumen sind verboten.

Die Verwendung von Kehrachtschlacke und recycliertem Bauschuttmaterial ist verboten.

d) Wassergefährdende Stoffe

Das Lagern und Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen ist grundsätzlich verboten.

e) Abstellplätze

Das Abstellen von nicht verkehrstauglichen Fahrzeugen und nicht betriebsfähigen Maschinen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, ist untersagt.

f) Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen

Jeglicher Abbau von Kies, Sand sowie anderem anstehendem Bodenmaterial ist verboten (Ausnahme: Aushub zugelassener Bauten und Anlagen).

Es dürfen keine Geländeänderungen vorgenommen werden, bei denen die Deckschicht beseitigt oder wesentlich vermindert wird.

Das Errichten und Betreiben von Deponien aller Art, das Ablagern von Abfällen sowie das Lagern von wasserlöslichen Stoffen ist verboten.

Art. 5.2 Bewirtschaftung

a) Wald

Die Forstwirtschaftliche Nutzung ist unter Vorbehalt von Art. 25, 26 + 27 der Waldverordnung (WaV) nicht eingeschränkt.

Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

b) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft und Weidgang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

Folgende Bodennutzungen sind untersagt:

- Das Erstellen von Kompostmieten auf unbefestigten Boden, sofern dies den Kleinbedarf übersteigt.
- Einschränkungen bezüglich Pflanzenschutz und Düngung siehe Art. 5.3 Abs. a) und b).

Art. 5.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel

Landwirtschaft:

Als Pflanzenschutzmittel gelten Erzeugnisse und Gegenstände, die Pflanzen und ihr Vermehrungsmaterial vor Krankheiten, Schädlingen usw. schützen; Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Zu beachten sind die im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der landwirtschaftlichen Forschungsanstalten aufgeführten Beschränkungen. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und anderen landwirtschaftlichen Hilfsstoffen mit ausgeprägtem Sickerverhalten ist verboten. Produkte, die diesem Anwendungsverbot unterliegen, haben einen entsprechenden Hinweis auf der Packung und sind im Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis mit einem Signet gekennzeichnet. Es gilt die gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis laufend nachgeführte Liste.
(Siehe Liste im Anhang 1)

Wald:

Pflanzenbehandlungsmittel sind Pflanzenschutzmittel (Insektizide, Fungizide, Rodentizide, Wildschadenverhütungsmittel, Wundverschlussmittel, Lockstoffe und Mittel zur Behandlung von geschlagenem Holz im Wald), sowie Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Pflanzenbehandlungsmittel dürfen im Wald und am Waldrand nur verwendet werden, wenn sie für die Erhaltung des Waldes unerlässlich sind und nicht durch Massnahmen ersetzt werden können, welche die Umwelt weniger belasten.

In allen Fällen dürfen Pflanzenbehandlungsmittel im Wald nur unter Anlei-

tung von Fachleuten (im Besitz der Fachbewilligung Wald) und bei Vorliegen einer Anwendungsbewilligung im Einzelfall eingesetzt werden.

b) Dünger

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngergaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Es ist verboten, Jauche auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende Februar darf grundsätzlich keine Jauche ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten und Jauche dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- In der ganzen Grundwasserschutzzone S (S1, S2 und S3) ist das Lagern und Verwenden von Pflanzenbehandlungsmitteln mit dem Piktogramm „Grundwassergefährdend“ verboten.

Im Wald: ist die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen nach Stoffverordnung (StoV), Anhang 4.5, verboten. Ausnahmen können gemäss Waldverordnung (WaV) Art. 25-27 im speziellen Fall durch den kantonalen Forstdienst bewilligt werden.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S2

Zusätzlich zu den in Art. 5 aufgeführten Beschränkungen gelten in der engeren Schutzzone folgende Nutzungsbeschränkungen:

Art. 6.1 Bauten und Anlagen

a) Allgemein

Das Erstellen neuer Hoch- und Tiefbauten ist verboten.

b) Kanalisation / Versickerung

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Versickerungen

Das Versickern von Drainage- und Meteorwasser ist verboten.

c) Strassen

Das Erstellen neuer Strassen ist im Grundsatz untersagt.

Wald-, Güterstrassen und Maschinenwege

Der Bau von Wald- und Güterstrassen sowie Maschinenwegen ist im Grundsatz untersagt. In begründeten Ausnahmefällen kann von der kantonalen Gewässerschutzfachstelle (AfU) eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Die Bewilligung kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserefassung zu befürchten ist.

Sofern keine Fahrverbotsregelungen in anderen Gesetzgebungen bestehen, sind die sich in der Schutzzone S2 befindlichen Wald- und Güterstrassen gestützt auf vorliegendes Reglement mit einem Fahrverbot zu belegen. Nur der Anliegerverkehr für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Belange der Wasserversorgung ist gestattet.

d) Abstellplätze

aller Art sind verboten

e) Holzlagerplätze

Das Erstellen neuer Holzlagerplätze, für welche Terrainveränderungen vorgenommen werden müssen, ist verboten.

- f) **Materialentnahmen, Geländeänderungen, Deponien, Ablagerungen** jeglicher Art sind verboten.

Art. 6.2 Bewirtschaftung

a) Landwirtschaft

Die landwirtschaftliche Nutzung, wie Graswirtschaft, Weidegang sowie die mit der landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbaren Kulturen sind zugelassen.

b) Wald

Das Verfahren für die Zweckentfremdung von Waldareal (Rodung) richtet sich nach der Waldgesetzgebung. Bei der Interessenabwägung im Rahmen des Rodungsbewilligungsverfahrens sind die Anliegen des Amtes für Umweltschutz bezüglich Grundwasserschutz angemessen zu berücksichtigen.

Auf das Anlegen neuer forstlicher Pflanzgärten ist zu verzichten. In jedem Fall ist die Gewässerschutzfachstelle anzuhören.

c) Weidebetrieb

Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Art. 6.3 Verwendung umweltgefährdender Stoffe

a) Pflanzenschutzmittel:

Landwirtschaft

Pflanzenschutzmittel dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Im Wald

In der Grundwasserschutzzone S2 ist der Einsatz von folgenden Mitteln im Wald ausnahmslos verboten:

- Unkrautvertilgungsmittel
- Behandlung von geschlagenem Holz mit Pflanzenschutzmitteln
- Pflanzenschutzmittel und Regulatoren in Forstgärten

b) Dünger

Als Dünger können Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Jauche:

Klärschlamm und flüssige Hofdünger dürfen in der Zone S2 nicht verwendet werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

Im Wald:

- Die Verwendung von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sind im Wald verboten.

Art. 6.4 Wildfütterungsstellen im Wald

Wildfütterungsstellen sind in der Zone S2 verboten.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S1

Zusätzlich zu den in Art. 5 und 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbereich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten und Anlagen, welche nicht der Wasserversorgung dienen.
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Weidegang.
- Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Verletzungen des Waldbodens sind zu vermeiden.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsgebietes

Der Fassungsgebiet ist einzuzäunen. In Absprache mit dem Amt für Umweltschutz kann auf eine Umzäunung verzichtet werden. In diesem Falle ist jedoch der Fassungsgebiet im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Bestandesaufnahme und Kontrolle bestehender Abwasseranlagen

Innert Jahresfrist nach Inkrafttreten der Schutzzonen sind sämtliche Abwasseranlagen, Kanalisationen (inkl. Hausanschlüsse), Jauchegruben und Mistplatten zu Lasten der Anlageeigentümer auf ihren Zustand (Dichtigkeit) hin zu kontrollieren. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben.

Lässt sich bei Schmutzwasserleitungen die geforderte Dichtigkeit mit Sanierungsmassnahmen nicht bewerkstelligen, so sind diese gemäss den Anforderungen dieses Reglementes zu ersetzen.

Art. 10 Baulicher Unterhalt der Quelfassungen

Die Quelfassungen, Brunnenstuben und Ableitungen sind, soweit notwendig, in baulich einwandfreien Zustand zu versetzen und zu unterhalten. Die Brunnenstuben haben zudem den Sicherheitsvorschriften des SVGW zu entsprechen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 11 Ausnahmefälle, Auslegung und Aenderung des Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der „Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen“ des Bundesamtes für Umweltschutz (heute Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL), Ausgabe 1977 (Teilrevision 1982), vom Amt für Umweltschutz verfügt.

Art. 12 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 13 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 14 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 15 Vollzug und Ueberwachung

Die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen für die oben erwähnte Schutzzone liegt beim Gemeinderat von Alpthal.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet der Genossame Alpthal übertragen werden.

Von Analysenberichten zur Wasserqualität (periodische oder ausserordentliche Kontrollen) ist dem Amt für Umweltschutz jeweils unaufgefordert eine Kopie zuzustellen.

Art. 16 Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften der Verordnung über den Strafprozess im Kanton Schwyz vom 28. August 1974 mit Haft oder Busse bis zu 20'000 Franken gemäss Art. 71 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 bestraft.

**Liste der Pflanzenschutzmittel, deren Anwendung in der ganzen Schutzzone (SI, SII, SIII)
von Grund- und Quellwasserefassungen verboten ist**

Liste erstellt gemäss Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis 1999

Wirkstoff	Sachbezeichnung	Einsatzgebiete	Handelsbezeichnung	Bewilligungs- inhaber	Wirkstoffgehalt	Giftklasse
Aldicarb	Insektizid	Rübenbau, Zierpflanzenbau	Temik 10 G	SCR	10%	2
Alloxydim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Grasip	Siegfried	75%	5S
Anilazin	Fungizid	Feldbau,	Dyrene 480 SC Dyrene 720 SC	Bayer Bayer	38,40% 53,70%	5 5S
Chlorothalonil (TCPN) Anilazin	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fusatox-wp Royal	Schweizer	28% 18%	4
Clethodim	Herbizid	Feldbau	Select	Bayer	25%	5
Dazomet (DMTT)	Desinfektionsmittel Fungizid Herbizid Nematizid	Gemüsebau, Obstbau, Zierpflanzenbau	Fongosan Basamid-Granulat Basamid-Granulat Basamid-Granulat Basamid-Granulat Dazomet Dazomet LG	Plüss Maag BASF Novartis Leu Plüss Leu	85% 98% 98% 98% 98% 98% 98%	3 3 3 3 3 3 3
Furalaxyl	Fungizid	Zierpflanzenbau	Fongarid	Novartis	25%	5S
Kaliumphosphit	Fungizid	Weinbau	Kalfo	Fibl	56%	frei
Oxamyl	Nematizid	Obstbau	Arafos G	Maag	10%	3
Oxamil	Insektizid Nematizid	Zierpflanzenbau	Arafos	Maag	7.5%	3
Sethoxydim	Herbizid	Feldbau, Gemüsebau, Obstbau	Grasidim	Sipcam	20%	frei
Triclopyr	Herbizid	Feldbau, Nichtkulturland	Garlon 120 Trident 360 Garlon 3A Tribel	Maag Agrilex Maag Agriphar	11.5% 35% 44.4% 44.9%	4 frei 3 4